

Der Weg zum Oberstudiendirektor

Beitrag von „Seph“ vom 8. Januar 2022 11:10

Zauberwald

Das ist eine Art Bestandsschutz und im hier diskutierten Fall gar nicht mal uninteressant. Im Falle einer drohenden Dienstunfähigkeit gibt es die Möglichkeit von der Versetzung in den Ruhestand abzusehen, dem Beamten ein anderes (auch niedriger bewertetes) Amt im Rahmen einer Rückernennung zu übertragen. Ein dienstliches - und damit nicht nur eigenes - Interesse ist anzunehmen, wenn dies geschieht, um dadurch die dauernde Dienstunfähigkeit zu vermeiden (vgl. OVG Saarlouis Az. 1 R 17/03).

In diesem Fall kann dann dieser Passus - der sich in allen Beamtenversorgungsgesetzen finden dürfte - angewendet werden und der rückernannte Beamte erhält dennoch die Pension auf Basis seines früher ausgeübten Amtes. Das gilt jedoch nicht, wenn man lediglich selbst eine Rückernennung beantragt. Das wird z.B. in folgendem Beispielfall deutlich, in dem ein PD (A15) in das Amt eines PHK (A12) herabgesetzt wurde und dann - erfolglos - versucht hat, das dienstliche Interesse hieran deutlich zu machen (OVG Greifswald Az. 2 L 159/06).